

I. Anwendungsbereich

- (1) Diese Bestellbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Chemex Foundry Solutions GmbH (nachfolgend „**Besteller**“ genannt) und dem Leistenden (nachfolgend „**Lieferant**“ genannt) über die Lieferung von Waren und / oder die Erbringung von Leistungen an den Besteller und damit zusammenhängende Sachverhalte und Nebenleistungen (nachfolgend als „**Vertrag**“, die Durchführung als „**Lieferung**“ bezeichnet) und alle Bestellungen und Annahmeerklärungen des Bestellers hierüber.
- (2) Diese Bestellbedingungen gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen betreffend Lieferungen des Lieferanten, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Hiervon oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten, die der Besteller nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den Besteller nicht bindend. Dies gilt auch, wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder er Lieferungen in Kenntnis abweichender oder ergänzender Bedingungen vorbehaltlos annimmt. Vorsorglich wird solchen Bedingungen bereits jetzt widersprochen.
- (3) Die Bestellbedingungen ergänzen, soweit nicht abweichend vereinbart, eine zwischen dem Besteller und dem Lieferanten getroffene Rahmenvereinbarung. Bei Widersprüchen zwischen diesen Bestellbedingungen und der Rahmenvereinbarung gehen die Vereinbarungen der Rahmenvereinbarung vor.

II. Bestellung

- (1) Der Vertrag kommt zustande durch ein Angebot des Lieferanten, das in der Regel auf einer Anfrage des Bestellers basiert und welches der Besteller schriftlich annimmt oder durch eine Bestellung des Bestellers, die der Lieferant schriftlich oder durch (Teil-)Lieferung annimmt. Der Lieferant ist an sein Angebot 2 Wochen gebunden.
- (2) Kommt ein Vertrag nicht zustande, so gelten dennoch bezüglich der Nebenpflichten die Regelungen der Bestellbedingungen, insbesondere bezüglich der Geheimhaltungsvereinbarung und der Rückgabepflichten.
- (3) Bedarf die zu liefernde Ware bzw. Leistung näherer Spezifikation, wird der Lieferant den Besteller stets rechtzeitig schriftlich hierzu auffordern.

III. Lieferung

- (1) Vereinbarte Lieferfristen, -einteilungen oder -daten sind verbindlich. Die Einhaltung von Lieferfristen, -einteilungen oder -daten ist für die Vertragsdurchführung wesentlich. Lieferfristen beginnen am Tag der Bestellung zu laufen. Die vorbehaltlose Annahme oder Bezahlung einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf etwaige Rechte wegen Überschreitens der Leistungszeit dar.
- (2) Sobald der Lieferant Umstände erkennen kann, die eine ordnungsgemäße rechtzeitige Lieferung gefährdet erscheinen lassen, ist er verpflichtet, dies dem Besteller schriftlich unter Angabe von Gründen und voraussichtlicher Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Dies gilt für alle für den Lieferanten erkennbaren Umstände, die dem Besteller nicht bekannt sind, ohne Rücksicht darauf, wer sie verursacht hat. Verletzt der Lieferant diese Mitteilungspflicht, so trägt er die hieraus folgenden Schäden, es sei denn, er hat die Verletzung nicht zu vertreten.
- (3) Gerät der Lieferant in Lieferverzug, ist der Besteller zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Preises für die verspätete Lieferung (entsprechend anteilig bei teilweise verspäteter Lieferung) je angefangener Kalenderwoche der Verspätung, maximal insgesamt 5 % dieses Netto-Preises berechtigt. Die Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn ein entsprechender Vorbehalt bei Annahme der Lieferung unterbleibt, über die Schlusszahlung der Lieferung hinaus aber nur, wenn bei der Schlusszahlung ein entsprechender Vorbehalt erklärt wird. Über die Vertragsstrafe hinausgehende

Schadensersatz- und sonstige Ansprüche und Rechte wegen Verzögerung der Lieferung behält sich der Besteller vor. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf weitergehende Schadensersatzansprüche jedoch anzurechnen.

- (4) Soweit nicht abweichend vereinbart, gilt als Lieferbedingung DDP Werk des Bestellers (INCOTERMS) und der Lieferant schuldet auch die Abladung der Ware. Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
- (5) Die Lieferung hat an die in der Bestellung genannte Anschrift zu erfolgen. Versandpapiere müssen vollständig mit der Lieferung vorliegen. Jeder Lieferung ist insbesondere ein Lieferschein beizufügen. In allen Schreiben des Lieferanten sind Werk, Abteilung, Bestellnummer und sonstige in der Bestellung erbetene zusätzliche Informationen anzugeben. Der Lieferant hat der Lieferung ein spezifisches Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach EN 10204 beizufügen. Auf dem Prüfzeugnis so wie auf den Lieferpapieren und dem Gebinde / der Verpackung sind die Bestellnummer und Chargennummer anzugeben.
- (6) Erst mit der Übergabe der Ware an den Besteller geht die Gefahrtragung von dem Lieferanten auf den Besteller über, gleichgültig, welche Preisbasis vereinbart wurde und wer die Versendung besorgt oder besorgen lässt.
- (7) Verpackungsmaterial darf zurückgegeben werden. Es gelten die Bestimmungen des Verpackungsgesetzes.
- (8) Lieferungen von Teilmengen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers zulässig.
- (9) Wenn ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten gilt, hat dieser die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts; der Besteller ist ungeachtet des Eigentumsvorbehalts berechtigt, die Ware jederzeit uneingeschränkt zu verwenden und zu verarbeiten.

IV. Nachhaltigkeit

Der Lieferant richtet sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung. Der Besteller hat sein Verständnis dieser Standards in seinem Verhaltenskodex für Lieferanten beschrieben (<https://chemex.de/4suppliers>). Der Besteller erwartet vom Lieferanten die Einhaltung dieser Standards. Außerdem fordert der Besteller den Lieferanten auf, seine Sub- und Nachunternehmer zur Einhaltung entsprechender Standards anzuhalten. Der Besteller ist berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte die Einhaltung der vorgenannten Regelungen durch den Lieferanten nach Ankündigung zu überprüfen.

V. Zahlung

- (1) Die Preise verstehen sich, soweit Besteller und Lieferant nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben, frachtfrei Lieferanschrift und inklusive aller Steuern (einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer), Abgaben, Zölle, Versicherung und Verpackungs- und Entladekosten als Festpreise.
- (2) Ist ausdrücklich ein Preis ohne Versand des Lieferanten vereinbart worden, so übernimmt der Besteller, soweit er den Versand nicht anderweitig beauftragt, nur die günstigsten Frachtkosten. Ferner trägt der Lieferant alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten, einschließlich Beladung und Rollgeld.
- (3) Rechnungen sind unmittelbar nach Lieferung in elektronischer Form an den Besteller zu übermitteln, es sei denn, Besteller und Lieferant haben ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart. Sie müssen außerdem alle vorgegebenen Bestellzeichen tragen, insbesondere die Bestellnummer, ggf. Rabatte und Abzüge sowie angefallene Steuern ausweisen. Falls die Erteilung einer Sammelrechnung vereinbart ist, so ist dieselbe spätestens am dritten Arbeitstag des auf die Lieferung folgenden Monats in elektronischer Form einzusenden.
- (4) Die Zahlung erfolgt – soweit Besteller und Lieferant nicht

ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben – 14 Tage nach Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder 30 Tage nach Rechnungserhalt netto.

- (5) Dem Besteller stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Insbesondere ist er nicht zur Zahlung des Preises verpflichtet, soweit ihm Nacherfüllungsansprüche zustehen oder soweit der Lieferant nur teilweise geliefert hat. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte des Lieferanten werden ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Gegenforderung des Lieferanten gegen den Besteller fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder im Gegenseitigkeitsverhältnis zu dem Anspruch des Bestellers steht.
- (6) Der Besteller ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Bestellers Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

VI. Gewährleistung

- (1) Mängelansprüche und -rechte des Bestellers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und diesen Bestellbedingungen. Weitergehende vertraglich vereinbarte Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben unberührt.
- (2) Der Besteller prüft die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist ab Ablieferung durch den Lieferanten hinsichtlich ihres Typs (Identprüfung), auf Transportschäden sowie auf offensichtliche Qualitäts- und Mengenabweichungen. Eine weitergehende Untersuchungspflicht obliegt dem Besteller nicht. Die Rüge von Mängeln ist jedenfalls dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware von dem Besteller abgesandt wird und dem Lieferanten anschließend zugeht. Bei verdeckten Mängeln läuft diese Frist ab deren Entdeckung. Ziffer VI Absatz (2) gilt nur für Kauf- und Werklieferungsverträge.
- (3) Erfolgt die Lieferung unmittelbar an den Kunden des Bestellers, so erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass eine Rüge etwaiger Mängel erst nach Untersuchung durch den Kunden des Bestellers gemäß den vorstehenden Regelungen erfolgt. Die Rüge kann auch unmittelbar durch den Kunden des Bestellers erfolgen.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten – unbeschadet dessen Mängelhaftung – die Mängel selbst zu beseitigen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Der Besteller wird in einem solchen Fall – soweit möglich und zumutbar – den Lieferanten über die entsprechenden Mängel vorab unterrichten. §§ 439 Abs. 4, 635 Abs. 3 BGB bleiben unberührt.
- (5) Der Lieferant hat die Ware bzw. Leistung frei von Rechten Dritter, die eine freie Verwendung innerhalb Europas beeinträchtigen können, zu liefern, es sei denn, der Lieferant hat dem Besteller solche Rechte Dritter vor oder bei Vertragsschluss mitgeteilt. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche einschließlich Rückgriffsansprüche beträgt 36 Monate, soweit nicht das Gesetz längere Verjährungsfristen vorsieht. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ablaufhemmung für Rückgriffsansprüche bleiben unberührt. Aufgrund Mängelbeseitigung neu gelieferte Ware bzw. neue erbrachte Leistung unterliegt diesbezüglich einmalig einer neu beginnenden Verjährungsfrist von 24 Monaten; sollte die ursprünglich geltende verbliebene Verjährungsfrist länger sein, gilt diese.
- (6) Die innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Mängelrüge hemmt die Verjährung, bis zwischen dem Lieferant und dem Besteller Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch 6 Monate nach endgültiger Ablehnung der Mängelrüge durch den Lieferanten. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der im vorangegangenen Absatz geregelten Verjährungsfrist.

VII. Qualitätsanforderungen, Sicherheit, Arbeitsschutz

- (1) Der Lieferant hat alle ihm aufgrund Gesetzes und vertraglicher Vereinbarung obliegenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die gebotenen Verarbeitungs- und Anwendungsanleitungen zu übermitteln. Ferner hat der Lieferant eingeräumte Garantien und Zusagen zu erfüllen, ohne dass diese in der schriftlichen Vertragserklärung des Bestellers ausgewiesen sein müssen. Zudem ist der Lieferant dem Besteller für die Einhaltung der Pflichten verantwortlich, die mit dem Inverkehrbringen der Ware bzw. der Erbringung der Leistung verbunden sind.
- (2) Bezugnahmen des Lieferanten auf allgemein anerkannte Normen oder Gütezeichen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten, dass die Ware bzw. Leistung für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet ist, stellen Beschaffenheitsvereinbarungen dar.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, Ware der vereinbarten Art und Güte zu liefern. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, Ware zu liefern, die in jeder Hinsicht den jeweils geltenden produktrechtlichen Bestimmungen und dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Die Ware bzw. Leistung muss sich zudem für die von dem Besteller beabsichtigte Verwendung eignen. Hierbei ist der bei Vertragsschluss mitgeteilte oder vorausgesetzte Verwendungszweck der Ware maßgebend. Soweit diesbezüglich Zweifel bestehen, ist der Lieferant verpflichtet, sich bei dem Besteller nach dem Verwendungszweck zu erkundigen. Bringt dieser Verwendungszweck eine Verwendung im Ausland mit sich, so sind auch die jeweiligen dortigen produktrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. In jedem Fall einzuhalten sind – jeweils soweit einschlägig – die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes, der Explosionsschutzrichtlinie, die technischen Normen, umweltrechtliche Vorschriften sowie Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften.
- (4) Der Lieferant muss die Qualität seiner Ware bzw. Leistung ständig überprüfen und gegebenenfalls mögliche Verbesserungen vorschlagen. Er ist hierfür zur Zusammenarbeit mit dem Besteller verpflichtet. Der Lieferant ist verpflichtet, ein System zur Qualitätskontrolle (QSM) aufrecht zu erhalten, dass es insbesondere erlaubt, Produktionsfaktoren einzelnen Chargen des Produktes zuzuordnen und Änderungen im Produktionsprozess nachzuvollziehen. Der Lieferant gestattet dem Besteller die Einsichtnahme in die Dokumentation seiner QSM und gewährt ihm zu den üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinem Betrieb zwecks Überprüfung der QSM (Audit).
- (5) Hat der Besteller bei dem Lieferanten mehrfach eine bestimmte Ware bzw. Leistung bestellt, wird der Lieferant den Besteller vor Annahme der nächsten Bestellung über etwaige qualitätsrelevante Änderungen der Ware bzw. Leistung, insbesondere betreffend das Herstellungsverfahren oder Komponenten, Bestandteile oder Grundstoffe, unverzüglich informieren, auch wenn die Änderungen im Rahmen der Spezifikation liegen. Solche geänderten Waren sowie Waren, die von der Spezifikation abweichen, dürfen erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers und – soweit vereinbart – Kennzeichnung der Änderungen ausgeliefert werden.
- (6) Der Lieferant wird dem Besteller (Abteilung Einkauf) unaufgefordert die jeweils neueste Fassung des Sicherheitsdatenblattes und der technischen Information zu den von ihm gelieferten Waren übermitteln und ggf. angeben, welche Vorversion dieser Dokumente zu ersetzen ist.
- (7) Der Lieferant hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der Lieferant erfüllt sämtliche ihm betreffenden Pflichten (im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 EG-Verordnung 1907/2006/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung (nachfolgend „REACH-VO“) gemäß REACH-VO in Bezug auf die Lieferung der Ware.
- (8) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle in der Ware enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der REACH-VO für die vom Besteller bekanntgegebenen Verwendungen wirksam vorregistriert, registriert (oder von der Registrierpflicht ausgenommen) und, sofern einschlägig, zugelassen sind. Wenn es sich bei der Ware

um ein Erzeugnis im Sinne von Artikel 7 REACH-VO handelt, findet der vorangehende Satz in Bezug auf von diesen Erzeugnissen freigesetzte Stoffe Anwendung.

- (9) Der Lieferant informiert den Besteller unverzüglich, wenn in einer Komponente eines Erzeugnisses ein Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (W/W) enthalten ist, der die Kriterien der Artikel 57 und 59 REACH-VO erfüllt (sogenannte *substances of very high concern*). Dies gilt auch für Verpackungsprodukte.
- (10) Werden Beauftragte des Lieferanten im Betrieb des Bestellers tätig, so hat der Lieferant die Personen zur Beachtung der anwendbaren Vorschriften, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, anzuhalten. Dies gilt auch für bekannte Regeln auf Betriebsebene, etwa das Rauchverbot.
- (11) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass er und seine Nachunternehmer die jeweils aktuellen einschlägigen gesetzlichen arbeitsrechtlichen Vorschriften einhalten. Hierzu gehören insbesondere auch die Einholung erforderlicher Genehmigungen sowie die Einhaltung des Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie einschließlich der Verpflichtung zur Zahlung des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns. Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.
- (12) Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen Dritter (einschließlich Behörden) im Zusammenhang mit einer Verletzung der vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer VII frei. Der Lieferant haftet wegen Verletzung der vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer VII nicht auf Schadens- oder Aufwendersatz (einschließlich etwaiger Freistellungsansprüche), wenn er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Weitergehende gesetzliche und vertraglich vereinbarte Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

VIII. Produkthaftung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware auch im Hinblick auf Produktsicherheit laufend zu überprüfen und dies auf Verlangen nachzuweisen. Er muss den Besteller auf bestehende Risiken bei der Verarbeitung oder Verwendung der Ware hinweisen, sobald er hiervon Kenntnis erlangt.
- (2) Sollte es zu einem Schadensfall kommen, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller in jeder zumutbaren Weise, insbesondere durch Erteilung sämtlicher zweckmäßiger Informationen zur Ware bzw. Leistung – etwa betreffend das gelieferte Material, die Fertigung der Ware und deren Herkunft – zu unterstützen.
- (3) Wird der Besteller von einem Dritten wegen eines Produktfehlers oder Mangels oder eines durch die Ware bzw. Leistung verursachten Schadens, dessen Ursache nach dem Vorbringen des Dritten im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten liegt, in Anspruch genommen, so hat der Lieferant den Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen. Muss der Besteller wegen eines Produktfehlers oder Mangels oder einer dem Lieferanten zurechenbaren sonstigen Pflichtverletzung eine Rückrufaktion durchführen, so ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller alle Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang hiermit ergeben. Der Besteller wird den Lieferanten über Inhalt und Umfang der Rückrufaktion informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (4) Wird der Besteller von Dritten in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Lieferanten ein Schutzrecht Dritter (z.B. Patent, Marke, Urheberrecht) verletzt, so hat der Lieferant den Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Lieferant wirkt auch durch Informationsübermittlung und ggf. auch Produktveränderung und Lizenzwerb dabei mit, eine eventuelle Schutzrechtsverletzung zu beseitigen. Der Lieferant informiert den Besteller umgehend über von Dritten geltend gemachte Ansprüche.
- (5) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für den Vertrag angemessenen Deckungssumme – mindestens 5 Mio. Euro je Schadensfall bei Sachschäden und 10 Mio. Euro je Schadensfall bei Personenschäden – abzuschließen und aufrecht zu halten. Hierüber ist auf Nachfrage des

Bestellers Nachweis zu erbringen.

- (6) Der Lieferant haftet wegen Verletzung der vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer VIII nicht auf Schadens- oder Aufwendersatz (einschließlich etwaiger Freistellungsansprüche), wenn er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Weitergehende gesetzliche und vertraglich vereinbarte Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

IX. Geheimhaltung, Werbung

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die der Lieferant im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt erlangt, insbesondere Unterlagen des Bestellers gem. Ziffer IX Abs. (6), (nachfolgend „**Vertrauliche Informationen**“) geheim zu halten, nicht kommerziell zu verwerfen, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Der Lieferant ist berechtigt, Vertrauliche Informationen an Subunternehmer weiterzugeben, soweit diese Informationen von dem Subunternehmer zur Vertragserfüllung zwingend benötigt werden und der Subunternehmer entsprechend Ziffer IX (3) ebenfalls vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Vertrauliche Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des Vertrages verwendet werden. Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von zehn (10) Jahren nach Beendigung des Vertrages.
- (2) Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch den Besteller bereits rechtmäßig im Besitz des Lieferanten befinden, rechtmäßiger Weise offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei sich der Lieferant in solchen Fällen dazu verpflichtet, diese Personen nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Der Lieferant trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahme.
- (3) Der Lieferant stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch seine jeweils zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen entsprechend vorgenannter Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Lieferant wird dem Besteller die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Wunsch schriftlich bestätigen.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit die erlangten Vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung und Aufrechterhaltung von geeigneten und erforderlichen Zutritts- bzw. Zugriffsvorkehrungen für Räumlichkeiten, Behältnisse, IT-Systeme, Datenträger und sonstige Informationsträger, in bzw. auf denen sich Vertrauliche Informationen befinden, sowie die Durchführung geeigneter Unterweisungen für die Personen, die gemäß dieser Ziffer zum Umgang mit Vertraulichen Informationen berechtigt sind. Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn bei dem Lieferant ein Verlust und/oder ein unberechtigter Zugriff von / auf Vertrauliche Informationen eingetreten ist.
- (5) Der Lieferant ist ohne ausdrückliche schriftliche Gestattung des Bestellers nicht befugt, seine Rechtsbeziehungen zum Besteller für Werbezwecke und sonstige Veröffentlichungen zu benutzen.
- (6) Alle Rechte an Unterlagen, Muster, Proben und ähnlichen Materialien – insbesondere Urheberrechte – verbleiben beim Besteller. Von dem Besteller, dem Lieferanten oder dessen Partnern und Unterlieferanten überlassene Materialien wie Muster, technische Zeichnungen oder sonstige Unterlagen sind nach Vertragsende oder bei Nichtzustandekommen eines Vertrages unverzüglich an den Besteller zurückzugeben.
- (7) Für jeden Fall einer schuldhaften Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung nach Ziffer IX Absatz (1), soweit keine der in Absatz (2) geregelten Ausnahmen vorliegt, zahlt der Lieferant

dem Besteller eine von dem Besteller angemessen festzusetzende, im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe. Diese Vertragsstrafe hindert nicht den Nachweis eines tatsächlich höher entstandenen Schadens, wird aber auf einen weitergehenden Schadensersatz angerechnet.

X. Unvorhergesehene Ereignisse

- (1) Ist die Durchführung eines Vertrages durch höhere Gewalt beeinträchtigt, insbesondere wegen ansteckender Krankheiten, Krieg, kriegsähnlicher Zustände, Naturkatastrophen, Unfälle, Arbeitskämpfe, behördlicher oder politischer Willkürakte, Unterbrechung der Energieversorgung oder Hochwasser, ist der Lieferant verpflichtet, mit dem Besteller über eine Anpassung des Vertrages zu verhandeln.
- (2) Weitergehende gesetzliche und vertraglich vereinbarte Ansprüche und Rechte des Bestellers oder des Lieferanten im Falle höherer Gewalt bleiben unberührt.

XI. Sicherheitsleistung, Rücktritt/Kündigung

Der Besteller ist berechtigt, Sicherheitsleistung für von ihm zu bewirkende Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Lieferanten erkennbar wird, durch die ein Anspruch des Bestellers gefährdet wird, insbesondere bei Zahlungseinstellung, einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten, einem Wechsel- oder Scheckprotest oder einer Pfändung. Leistet der Lieferant keine Sicherheitsleistung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist, kann der Besteller von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Alternativ ist der Besteller berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Weitergehende gesetzliche und vertraglich vereinbarte Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

XII. Außenwirtschaftsrecht

- (1) Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („**Außenwirtschaftsrecht**“) zu erfüllen. Der Lieferant hat dem Besteller spätestens 2 Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Besteller zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt.
- (2) Die Vertragserfüllung seitens des Bestellers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- (3) Bei Drittlandslieferungen (Importen) ist in den Versandpapieren der Besteller als Importeur (Zollanmelder) zu vermerken. Der Lieferant hat ihn mit allen Dokumenten und Informationen zu unterstützen, die notwendig sind, um eine vollständige und korrekte Importzollerklärung zu erstellen und sie bei den zuständigen Zollbehörden in Übereinstimmung mit den Zollbestimmungen des Einfuhrlandes abzugeben.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller vor der Lieferung schriftlich darüber zu informieren, wenn es sich bei der Ware um Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß der Verordnung (EU) 2021/821 in ihrer jeweils gültigen Fassung (nachfolgend „**DUAL-USE-VO**“) handelt.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller über den prozentualen Anteil der Waren und Dienstleistungen mit US-Ursprung zu informieren.
- (6) Der Lieferant hat die Interessen des Bestellers beim Versand sorgfältig zu wahren. Die Waren sind mit am Bestimmungsort zugelassenen Verpackungsmaterialien so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Der Lieferant wird bei Inlandslieferungen auf Verlangen des Bestellers anfallende Um-, Transport- und

Verkaufsverpackungen am Bestimmungsort abholen oder durch Dritte abholen lassen.

XIII. Warenursprung und -status

- (1) Der Lieferant gibt den nichtpräferenziellen Ursprung der Ware (*country of origin*) in Handelspapieren an. Falls anwendbar stellt der Lieferant zusätzlich eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR zur Verfügung. Auf Verlangen des Bestellers wird der Lieferant ein Ursprungszertifikat/ -zeugnis über den (präferenziellen) Ursprung der Ware bereitstellen.
- (2) Die Ware hat die Ursprungsbedingungen der bi- oder multi-lateralen Präferenzabkommen oder die einseitigen Ursprungsbedingungen des Allgemeinen Präferenzsystems für begünstigte Länder (APS) zu erfüllen, sofern es sich um Lieferungen im Rahmen dieser Warenverkehre handelt.

XIV. Datenschutz

- (1) Stellt der Besteller dem Lieferanten im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter (nachfolgend „**Personenbezogene Daten**“) zur Verfügung oder erlangt der Lieferant auf sonstige Weise Kenntnis von diesen Personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag des Bestellers verarbeitet werden, dürfen vom Lieferanten ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden.
- (3) Der Lieferant darf die Personenbezogenen Daten weiterverarbeiten, insbesondere an seine Gruppengesellschaften zur Durchführung des betreffenden Vertrages weitergeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (4) Der Lieferant stellt sicher, dass die Personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Lieferanten zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (*Need-to-know-Prinzip*). Der Lieferant wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen.
- (5) Der Lieferant erwirbt an den Personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf Personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.
- (6) Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der Lieferant den Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der Lieferant die Personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten ist der Geschäftssitz des Bestellers (Delligsen).
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Düsseldorf. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder vor einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen.
- (3) Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten unterliegen dem deutschen Recht unter Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/ CISG).